

## Mandantenrundschriften Oktober 2022 (II/2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Ebenso handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Für den Inhalt und etwaige Links und deren Inhalt wird weder eine Haftung noch Gewähr übernommen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung! Das Rundschreiben enthält Auszüge aus dem „Verlag Neue Wirtschaftsbrieft“, kurz NWB.

Dieses Mandantenrundschriften ist wie gewohnt gegliedert, in den Unterpunkten finden Sie, wenn möglich und vorhanden, weiterführende Links ins Internet!

### Die Themen dieser Ausgabe aufgelistet in Stichpunkten:

- *Intern: Steuerprognosen, Corona Regelungen, Weihnachtsferien*
- *Drittes Entlastungspaket der Bundesregierung beschlossen, mit unter anderem:*
  - *3.000 Euro „Inflationsausgleich“: Steuer- und Sozialversicherungsfreie freiwillige Sonderzahlung für Arbeitgeber möglich*
  - *300 Euro Sonderzahlung für Rentner automatisch am 15. Dezember 2022*
- *Erneute Fristverlängerungen für:*
  - *Steuererklärungen und Jahresabschlüsse 2021 und 2022*
  - *Rückmeldungen der Überbrückungsbeihilfen*
  - *„Grundsteuer“ Erklärungen zur Feststellung des Grundbesitzes*
- *WICHTIG: Änderungen im Lohnbereich ab dem 1. Oktober 2022 (Midijob Grenze etc.)*
- *Jahressteuergesetz 2022: Geplante Steueränderungen etc. zum 1. Januar 2023*
- *Die „wichtigen“ Dauerbrenner; denen Sie bitte IMMER Beachtung schenken möchten!*

## Die Themen dieser Ausgabe im Einzelnen:

- Internes:

- **Corona Regelungen in unserem Büro für die nächsten Monate:**

In den letzten 10 Tagen waren meine Familie und ich von der Corona Infektion betroffen und haben diese gut überstanden, die Nebenwirkungen waren dabei insgesamt erträglich. **Wir möchten uns ganz herzlich für die zahlreichen Genesungswünsche von Ihnen bedanken!** Die dadurch etwaig entstandenen Umstände durch in dieser Zeit nicht bearbeitete Mails möchten wir entschuldigen, dies wird in Kürze komplett nachgeholt, vielen Dank für Ihr Verständnis!

Nicht nur aber auch dadurch haben wir uns dazu entschlossen, **die Corona Regeln für die kommenden Monate der kalten Jahreszeiten wieder entsprechend anzupassen.**

Bitte beachten Sie daher, dass wir im Fall Ihres Besuchs die allgemeinen Corona Schutzregeln wieder einführen wollen, um deren Beachtung wir Sie bitten möchten, dafür schon einmal herzlichen Dank!

**Im Einzelnen sind dies:**

- **Bitte zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes beim Betreten unseres Büros**
- Vergewissern Sie sich bitte **VOR dem Betreten**, ob bereits zu viele Personen / Besucher im Büro sind und warten bitte dann gegebenenfalls vor der Tür, bis genügend Platz vorhanden ist
- Bitte um Einhaltung des **persönlichen Mindestabstands von 1,5 Metern**
- Sollte sich die Infektionslage entsprechend verschlechtern, kehren wir evtl. auch wieder für einen begrenzten Zeitraum in Homeoffice zurück, dies bleibt aber erstmal abzuwarten.

Nochmals vielen herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

- **Steuerprognosen 2022**

Wie gewohnt erhalten Sie wieder bis Mitte November 2022 Ihre persönliche Steuerprognose für das laufende Jahr. **Bitte denken Sie daran, dass es sich um eine Schätzung handelt, die Ihnen als Anhaltspunkt dienen soll.** Insbesondere können Sie diese gerne zum Anlass nehmen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, ob Sie für dieses Jahr noch besondere Maßnahmen oder Vorgänge erwarten bzw. vorhaben.

- **Kanzlei geschlossen über die Feiertage zum Jahreswechsel**

Zum Jahreswechsel 2022/2023 bleibt unser Büro in der Zeit von einschließlich Freitag, dem 23. Dezember 2022 bis einschließlich Montag, den 2.ten Januar geschlossen. **Ab Dienstag, dem 3.ten Januar 2023** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da! **Unser letzter Arbeitstag in 2022 ist daher Donnerstag, der 22. Dezember 2022.**

- **UPDATE: Fristen für die Steuererklärungen und Jahresabschlüsse 2021 auf den 31. August 2023 verlängert!**

Die Abgabefristen für das Jahr 2021 für beratene Steuerpflichtige wurden nun noch einmal vorsorglich auf den 31. August 2023 (normalerweise 28.2.2023, zunächst bis 31. Juli 2023), und für die Steuererklärungen des Jahres 2022 auf den 31. Juli 2024 (normalerweise 28.2.2024, zunächst bis 30. April 2024) verlängert. Bedingt durch das hohe zusätzliche Arbeitsaufkommen für die Grundbesitzfeststellungen konnte die Bearbeitung der Erklärung des Jahres 2021 dieses Jahr erst später beginnen, ist aber nun in vollem Gange! Vielen Dank für Ihr Verständnis!

- **UPDATE: Fristverlängerung für die Schlussabrechnung/Rückmeldeverfahren zu ALLEN Überbrückungsbeihilfen bis zum 30. Juni 2023!**

Erfreulicherweise wurde die Frist für die Abgabe aller Rückmeldungen für Überbrückungsbeihilfen etc. vom 31. Dezember 2022 auf den 30. Juni 2023 verlängert!

Einzelheiten können Sie hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Schlussabrechnung/schlussabrechnung.html> entnehmen. Es geht um folgende Hilfen:

- Überbrückungsbeihilfen I bis III
- November- und Dezemberhilfen
- Überbrückungsbeihilfen II Plus und IV
- Neustarthilfen und Neustarthilfen Plus sowie 2022

Ich habe dazu beschlossen, die entsprechenden Arbeiten mit Ihnen gemeinsam so spät wie möglich, das heißt in den Monaten Mai und Juni 2023, erst vorzunehmen. Insbesondere auch, weil es (siehe aktuelle Entwicklung bei den „Soforthilfen“) mittlerweile ja oft „auf den letzten Drücker“ dazu noch Rechtsänderungen gibt. Bitte planen Sie daher, sofern Sie in den letzten Jahren entsprechende Anträge gestellt haben, für die Monate Mai und/oder Juni 2023 Zeit dafür ein. Ich werde mich dazu im Vorfeld noch einmal mit Ihnen in Verbindung setzen.

- **UPDATE: Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen die Feststellung des Grundbesitzwertes bis zum 31. Januar 2023!**

Wie Sie sicher schon der Tagespresse oder den sozialen Medien entnommen haben, wurde die Frist für die Erklärung zur Feststellung der Grundbesitzwerte, vom 31. Oktober 2022 auf den 31. Januar 2023 verlängert.

Bitte beachten Sie dazu, dass sofern wir Ihnen bei der Abgabe der Erklärung dazu behilflich sein sollen, auf Grund der hohen Belastung Termine nur im

**Januar 2023 zur Verfügung stehen!** Für die Monate November und Dezember kann dazu leider kein Termin vergeben werden.

Bitte melden Sie sich daher bei Bedarf telefonisch rechtzeitig und denken dabei bitte auch an die Büroschließung über den Jahreswechsel, vielen Dank!

Weitere Informationen können Sie dazu bei der Finanzverwaltung Nordrhein Westfalen an dieser Stelle erhalten: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/Grundsteuerreform>

Bitte denken Sie bei einem Termin an die Vorbereitungsarbeiten, die ich in den Informationsmails vom 9. Juli und 20. August 2022 jeweils aufgelistet habe.

- **GEPLANT: Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro:**

Ganz wichtig: bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein Gesetz, dass erst dann wirksam wird, wenn es im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. Dies ist aktuell – Stand 23. Oktober 2022! – noch **NICHT der Fall, daher kann die Regelung noch nicht angewendet werden!** Es ist allerdings davon auszugehen, dass dies in Kürze der Fall sein wird, da der Bundesrat dem Gesetz schon am 7. Oktober 2022 zugestimmt hat.

Bisher ist dazu folgendes bekannt:

- Die Zahlungen durch den Arbeitgeber erfolgen **FREIWILLIG**, es gibt also keinen Zwang dafür!
- Die Zahlungen können in der Zeit vom (dann rückwirkend) **1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024** auch in Teilbeträgen gezahlt werden. **ACHTUNG: fließt die Zahlung erst in 2025 zu (Also Auszahlung Dezemberlohn 2024 in Januar 2025) ist diese Steuerpflichtig!!**
- Die **Summe** dieser Zahlungen darf **3.000 Euro nicht überschreiten**
- Die Zahlungen **müssen ZUSÄTZLICH zum ohnehin geschuldeten Lohn** durch den Arbeitgeber geleistet werden, es geht also nicht im Rahmen von Gehaltsverzichten oder Gehaltsumwandlungen
- Treffen diese Voraussetzungen zu, **so sind die Zahlungen Steuer- und Sozialversicherungsfrei**, das bedeutet für die Arbeitgeber gibt es keine Nebenkosten und die Arbeitnehmer erhalten die Zahlungen Brutto für Netto.
- Diese Regelung soll auch für Aushilfen und Teilzeitbeschäftigte gelten, dies ist aber noch nicht vollständig geklärt! Vor allem dürfte es, anders als bei der Energiepreispauschale (!) **möglich sein, die Prämie zweimal**

zu bekommen (z.B. wenn man eine Haupt- und eine Nebenbeschäftigung hat)

- Der Arbeitgeber muss deutlich machen, mindestens bei der Überweisung, dass es sich bei der Zahlung um einen Inflationsausgleich handelt. Ich empfehle Ihnen daher zu warten bis die DATEV Lohnprogramme eine entsprechende individuelle Lohnart ausweisen, so dass die Zahlung auch in der Lohnabrechnung abgebildet werden kann.

- **AKTUELL: Änderungen im Bereich der Lohnabrechnungen für Personal ab dem 1. Oktober 2022:**

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wurden ja umfangreiche Änderungen bei der Entlohnung von Mitarbeitern in Kraft gesetzt, diese haben zum Teil sehr umfangreiche Auswirkungen! Sofern Sie davon betroffen sind, setzen Sie bitte mit uns in Verbindung!!

- Erhöhung des **Mindestlohns auf 12,00 Euro** pro Stunde (Achtung: in Ihrer Branche kann es bereits höhere Mindestlöhne geben, bitte überwachen Sie dies und teilen Sie uns die Höhe gegebenenfalls mit, vielen Dank!)
- Anhebung der **Aushilfslohngrenze von 450,00 Euro auf 520,00 Euro**. **Achtung:** Für Beschäftigte, die bisher zwischen 450,01 und 520,00 Euro verdient haben, gilt eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2023!! Bis dahin gibt es die Möglichkeit, weiterhin versichert zu bleiben, oder sich auf Antrag befreien zu lassen. Setzen Sie sich dazu bitte ebenfalls mit uns in Verbindung, damit dort keine Fristen verpasst werden!
- Anhebung der **Grenze für Midijobs von 1.300,00 Euro auf 1.600,00 Euro** pro Monat. Das bedeutet, dass Mitarbeiter, die nun zwischen 520,01 Euro und 1.600,00 Euro verdienen, geringere Sozialbeiträge anfallen, für den Arbeitgeber hingegen etwas mehr. Nachteile entstehen dem Arbeitnehmer dadurch in der Rentenversicherung nicht!

- **GEPLANT: Jahressteuergesetz 2022: Steueränderungen zum 1. Januar 2023:**

Die Gesetzgebung ist ja im Moment vollends im Fluss, das heißt, dass auch für das kommende Jahr auf Grund der hohen nationalen und internationalen Herausforderungen mit ständigen Anpassungen in der Gesetzgebung gerechnet werden muss. Durch das Jahressteuergesetz 2022 stehen aber bereits einige Eckpunkte fest, die Sie im Einzelnen auch hier [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2022-10-10-JStG-2022/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-10-10-JStG-2022/0-Gesetz.html)

nachlesen können. **Das Gesetz wird zurzeit beraten und soll noch vor Weihnachten in Kraft treten. Es ist wahrscheinlich, dass der Entwurf bis dahin noch verändert werden wird.**

Die für Sie vermutlich wichtigsten vorgesehenen Punkte habe ich Ihnen hier auszugsweise aufgelistet:

- **Anhebung des Sparerpauschbetrags von 801,00 Euro auf 1.000,00 Euro je Person**
  - **Anhebung der linearen Abschreibung für Wohnbauten, die nach dem 30.6.2023 fertig gestellt werden, von 2% auf 3% pro Jahr**
  - **Anhebung der Grenzwerte für eine mögliche Befreiung von Photovoltaikanlagen von der Einkommensteuer bis zu einer Leistung von 30 kw(peak) (bisher 10 kw(peak))**
  - **Für die Lieferung, Installation etc. von Photovoltaikanlagen soll ein Umsatzsteuersatz von 0% eingeführt werden. Dadurch können die Betreiber die Anlage also OHNE Umsatzsteuer erwerben und sich so auch ohne Verluste von der Umsatzsteuer gegebenenfalls befreien lassen („Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuerrecht“; § 19 UStG)**
  - **Anhebung des Freibetrags für Kinder in auswärtiger Unterbringung von 924,00 Euro auf 1.200 Euro pro Jahr**
  - **Anhebung der Homeoffice Pauschale von 600,00 auf 1.000,00 Euro**
  - **Anhebung der Midijob Grenze von 1.600,00 auf 2.000,00 Euro**
- **Die Dauerbrenner – aktualisiert!**

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aufbewahrung digitaler Unterlagen:** Bitte denken Sie daran ALLE digitalen Unterlagen und Programme, die mit Ihrer selbständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit zusammen hängen Verlustsicher zu archivieren! Als Laufzeit der Archivierung schlagen wir **mindestens 14 Jahre vor!** Zu diesen Daten gehören grundsätzlich ALLE Unterlagen, zum Beispiel: Kassenberichte, Kassenprogramme, Programmhandbücher, E-Mail Verkehr, Online Rechnungen, Online Belege, Rechnungsprogramme, Kaufmännische Software, Online Banking Daten usw. usw. **Im Zweifel entscheiden Sie sich vorsichtshalber bitte immer für das Speichern!** Bitte denken Sie daran, dass Sie die Daten nicht nur Speichern, sondern auch LESBAR machen müssen, also auch die entsprechenden Programme dazu (Online Banking usw.) in den jeweiligen Versionen vorzuhalten haben!
- b) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern auch

**der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Fleischer-/Metzgerei, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für alle Arbeitnehmer (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).

- c) Obwohl es Ihnen genauso wie uns vermutlich schon zu den Ohren hinaus kommt, so müssten wir bei Fragen zu einer **ordnungsgemäßen Kassenbuchführung** doch immer die laufende Entwicklung beachten. Bitte denken Sie daran, **das elektronische Kassen bis zum 31. März 2021 mit einem TSE Modul aufgerüstet worden sein müssen, für Kassen, bei denen dies nicht möglich ist, muss eine entsprechende neue Kasse bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden!**
- d) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu)** die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der **vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen**) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!
- e) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren etc.**
- f) **Mindestlohn:** der allgemeine Mindestlohn beträgt seit dem 1. Oktober 2022 pro Stunde 12,00 Euro.  
**Bitte denken Sie daran, dass es je nach Branche ANDERE Mindestlöhne bei Ihnen geben kann, informieren Sie sich da bitte bei Ihren Arbeitgeberverbänden!** Durch die etwaig neue Bundesregierung können sich hier auch kurzfristig noch weitere Änderungen ergeben!!
- g) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen **Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist.** Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!
- h) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im

**Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.**

**Ich hoffe, diese Hinweise sind Ihnen hilfreich, wir stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!**

**Bleiben Sie gesund, wir sind unverändert für Sie da!**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Kierspe, im Oktober 2022**

**Sigurd Fastenrath  
(Steuerberater)**